

161SN-1691ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1055

Bregenz. am 7.2.1989

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	82 - GE 9 88
Datum:	13. FEB. 1989
Verteilt	16.2.89 J

Betrifft: Volksbefragungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 7. Dezember 1988, Zl. 9.900/6-IV/6/88

*St. Obwanger*

Zum übermittelten Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Das mit der Bundes-Verfassungsnovelle BGBl.Nr. 685/1988 eingeführte Rechtsinstitut der Volksbefragung ist zu begrüßen. Der Bund hat damit in seinem Zuständigkeitsbereich ein Instrument der direkten Demokratie aufgegriffen, das auf Länderebene schon längere Zeit besteht. Gegenüber verschiedenen Länderregelungen ist die Möglichkeit der Durchführung einer Volksbefragung auf Bundesebene jedoch sehr eingeschränkt, da eine solche nur auf Beschluß des Nationalrates stattzufinden hat. In Vorarlberg etwa ist insbesondere auch auf Verlangen von Stimmberechtigten (auf Landes- oder Gemeindeebene) oder auf Verlangen von Gemeinden eine Volksbefragung durchzuführen (Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 60/1987). Die Volksbefragung auf Bundesebene ist daher ein Instrument, das nur der Nationalrat, nicht jedoch die Bürger als demokratisches Mittel zur Mitwirkung in staatlichen Angelegenheiten einsetzen können.

Im einzelnen ergeben sich zum Gesetzentwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 2 Abs. 2 lit. b:

Die im Bundesgesetzblatt kundzumachende EntschlieÙung, mit der die Volksbefragung angeordnet wurde, hat u.a. die der Volksbefragung zugrunde-

liegende Fragestellung zu enthalten. Nähere Bestimmungen über die Art der Fragestellung werden im Entwurf vermißt. Im Hinblick auf deren Bedeutung wären Präzisierungen wünschenswert und angebracht. Die Fragestellung sollte jedenfalls eindeutig, widerspruchsfrei, ohne wertende Beifügungen und möglichst kurz sein (vgl. z.B. § 70 Abs. 2 des Vorarlberger Landes-Volksabstimmungsgesetzes, LGBI.Nr. 60/1987).

Zu § 7 Abs. 2:

Die Kundmachung gemäß § 2 hat bereits die der Volksbefragung zugrundeliegende Fragestellung zu enthalten. Diese Kundmachung ist gemäß § 7 Abs. 1 in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

Gesonderte Bestimmungen über die Auflage der Fragestellung zur Einsicht - wie sie der § 7 Abs. 2 des Entwurfes vorsieht - scheinen im Hinblick darauf überflüssig. Dazu kommt, daß die Auflagezeiten, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen, erfahrungsgemäß kaum in Anspruch genommen werden. Der hierfür erforderliche Aufwand stünde daher in keinem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg. Auch aus diesem Grunde sollte auf den Abs. 2 verzichtet werden.

Zu § 18:

Auf die aufwendigen Kostenersatzregelungen in den Abs. 1 und 2 sollte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichbehandlung aller Gemeinden gleichfalls verzichtet werden. An deren Stelle könnte ein Kostenersatz an die Gemeinden nach Pauschalbeträgen vorgesehen werden. Was die Länder zum § 119 der Nationalratswahlordnung 1971 mehrfach, zuletzt in den Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung vom Oktober 1988, forderten, ist sinngemäß auch zu den vergleichbaren Regelungen im Entwurf des Volksbefragungsgesetzes vorzubringen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

